



Ortsgemeinde Höheinöd

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.03.2004

Der Ortsgemeinderat Höheinöd hat auf Grund der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	3
§ 4 Inkrafttreten	3

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,

bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.04.1989 außer Kraft.

Höheinöd, den 10.03.2004

gez.

(Hans Haag)

Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Höheinöd, den 10.03.2004

gez.

(Hans Haag)

Ortsbürgermeister

**Anlage zur 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Höheinöd v. 10.03.2004**

Gebühr für:	
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	425,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	850,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	140,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	850,00 €
cc) eine Doppelgrabstätte	1.700,00 €
dd) je weitere Grabstätte	850,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Be- stattungen für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte	20,00 €
cc) eine Doppelgrabstätte	40,00 €
dd) je weitere Grabstätte	20,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
c) Wiederverleihung des Nutzungs- rechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte	20,00 €
cc) eine Doppelgrabstätte	40,00 €

dd) je weitere Grabstätte	20,00 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)	140,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	7,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	7,00 €
III. Ausheben und Schließen der Gräber	
Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten aufgrund folgender Gebührensätze berechnet:	
a) Einsatz von Arbeitskräften pro Stunde und Arbeitskraft	25,00 €
b) Baggermiete pro Stunde	65,45 €
c) Kompressoreinsatz pro Stunde	18,00 €
d) Bodenaustausch je Grabplatz	
Normale Grabtiefe	30,00 €
Tieferlegung	60,00 €
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
Das Ausgraben und Umbetten wird von einem Gewerbebetrieb vorgenommen. Hier sind die jeweils entstandenen Kosten zu erstatten.	
V. Benutzung der	
a) Leichenhalle	150,00 €
b) Leichenzelle pro Tag	30,00 €
VI. Einebnung von Grabstätten	
1. Einebnung bereits bestehender Grabstätten	
a) Einzelgrabstätte	150,00 €

b) Doppelgrabstätte	250,00 €
c) Urnengrabstätte	80,00 €
2. Einebnungsgebühr bei der Verleihung neuer Nutzungsrechte bzw. Verlängerung der Nutzungsrechte, sofern für diese Grabstätte noch keine Einebnungsgebühr gezahlt wurde.	
a) Einzelgrabstätte	306,20 €
b) Doppelgrabstätte	486,34 €
c) Urnengrabstätte	114,30 €
VII. Pflege eingeebneter Grabstätten bis zum Ablauf der Nutzungsfrist	
a) Einzelgrabstätte pro Jahr	10,00 €
b) Doppelgrabstätte pro Jahr	20,00 €
c) Urnengrabstätten pro Jahr	4,00 €
VIII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren	
1. Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	25,00 €
2. a) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	12,00 €
b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	6,00 €
3. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl. bei Reihen-, Urnenreihen-, Wahl-, bzw. Urnenwahlgrabstätten	15,00 €
4. a) Anfertigung einer Zweitschrift Verleihungsurkunde	6,00 €
b) Umschreibung der Verleihungsurkunde	6,00 €

Änderungsübersicht

Datum	Version	Inhalt der Änderung
10.03.2004		<ul style="list-style-type: none">• Erlass der neuen Satzung
13.04.2005		<ul style="list-style-type: none">• 1. Änderungssatzung
12.06.2018		<ul style="list-style-type: none">• 2. Änderungssatzung